Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/459

Sachgebiet 826

Vorblatt

Vertrag Deutschland - Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

Mit dem Vertrag soll die Einziehung und Beitreibung geschuldeter Sozialversicherungsbeiträge im anderen Land sichergestellt werden.

B. Lösung

durch gegenseitige Verwaltungshilfe zwischen beiden Staaten.

C. Alternativen

Keine. Einstimmiger Ausschußbeschluß.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/459

Sachgebiet 826

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (10. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Januar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit

— Drucksache VI/277 —

A. Bericht des Abgeordneten Folger

Der Gesetzentwurf ist in der 26. Bundestagssitzung vom 28. Januar 1970 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden, der die Vorlage in einer Sitzung am 26. Februar 1970 beraten hat.

1. Zum Gesetzentwurf

Der Entwurf enthält die in Vertragsgesetzen üblichen Vorschriften.

Artikel 2 ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Diese Rechtsverordnungen können Einzelheiten des deutsch-niederländischen Amtshilfeverfahrens zur Einziehung von Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger regeln. Sie können ferner die Träger bestimmen, die auf deutscher Seite Amtshilfe zu leisten haben.

2. Zum Abkommen

Nach der EWG-Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer können die Sozialversicherungsträger eines EWG-Mitgliedstaates ihre Beitragsforderungen in den anderen Mitgliedstaaten einziehen. Bei dieser Einziehung haben die Behörden und Versicherungsträger des Mitgliedstaates, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, Amtshilfe zu leisten. Die Einzelheiten dieser Amtshilfe sollen durch zweiseitige Vereinbarungen zwischen den Staaten geregelt werden. Eine derartige zweiseitige Vereinbarung ist der deutsch-niederländische Vertrag über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit.

Er enthält Bestimmungen über

- die Voraussetzungen für die Einziehung von Beitragsforderungen im anderen Vertragsstaat sowie die Ingangsetzung der Verwaltungshilfe;
- die Verwaltungshilfe selbst, und zwar die Einziehung der Beiträge; ihre Überweisung an den Träger, der Gläubiger ist; etwaige Maßnahmen zur Sicherung der Forderung usw.;
- die Kostentragung;
- die Zuständigkeit im Rahmen der Verwaltungshilfe.

Bonn, den 26. Februar 1970

Folger

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/277 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 26. Februar 1970

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Folger**
Vorsitzender	Berichterstatter